

DIE KIRCHENMUSIKALISCHE WEIHESTUNDE

Eine der segensvollen Folgen liturgischer Erneuerung ist das konsequente Betonen des Ranges, der sakralen Würde unserer Gotteshäuser. Der Raum, der, herausgenommen unter vielen Beschwörungsgebeten aus dem Bereich des (im unheiligen Sinne) Irdischen, durch die feierliche Weihe und Salbung zum „Hause Gottes“, zur „Pforte des Himmels“ wird, zum „Wohnzelt Gottes mit den Menschen“, dieser hochheilige Raum darf nur für das Heilige da sein. Also für alle Bereiche des Gottesdienstes, der Sakramentenspendung, der Wortverkündigung usw.

Kirchenkonzerte sind daher unstatthaft, denn ihre Durchführung läßt sich nicht mit der hohen Würde des heiligen Raumes in Einklang bringen. Nicht nur das kirchliche Rechtsbuch spricht dagegen, in Österreich und anderwärts haben auch die Bischöfe eigene Bestimmungen zur Einschärfung dieses Punktes in den letzten Jahren erlassen.

Warum sind Kirchenkonzerte verboten, warum widerspricht ihre Veranstaltung der Würde des Gotteshauses?

1. Weil — zum Unterschied von der kirchenmusikalischen Weihestunde — ein Konzert als musikästhetische, nicht als religiös-gottesdienstliche Veranstaltung organisiert und durchgeführt wird. Auch die religiöse Thematik oder ein religiöses Erlebnis der Teilnehmer ändert für sich genommen, daran nichts. Das läßt sich durch einen Vergleich anschaulich machen: nehmen wir das religiöse Bild der Kirche: Bildwerke, die in der Kirche ihren Platz irgendwie auf Grund ihrer Bedeutung im Kult und im religiösen Leben der Gemeinde zugewiesen erhielten, erfüllen in einem vollständig anderen, höheren Sinne ihre Aufgabe, als etwa ganz gleiche religiöse Bilder, die — durchaus zur Erbauung! — in einem Gotteshaus zu einer Ausstellung zusammengestellt wurden. — Was also eine kirchenmusikalische Weihestunde von einem Kirchenkonzert unterscheidet ist die ausgesprochen gottesdienstliche Zielsetzung der kirchenmusikalischen Weihestunde.

2. Aus diesem ersten und wichtigsten Grund ergeben sich alle weiteren: Die Darbietung der sakralen Musik durch bisweilen ungläubige Künstler, die für ihre Leistung mit Geldern gezahlt werden müssen, das erschütternd ehrfurchtslose Benehmen jener Zuhörer, die glauben, mit ihrem Geld das Recht erkaufte zu haben, sich in der Kirche wie in einem Konzerthaus benehmen zu dürfen. Und viele andere Gründe.

Die Weihestunde geht andere Wege. Die jeweils verantwortliche kirchliche Stelle wird hier von vorneherein nicht einseitig ein Anliegen der Musik, sei es aus klassischer religiöser Musik, sehen, sondern eine aufgelockerte, moderne Form dessen, was wir im internen Sprachgebrauch „Andacht“ nennen. Der zuständige Priester muß bei der Gestaltung des gottesdienstlichen Elementes aber das subtile Empfinden haben, wie sich in dem gegebenen Fall die sakrale Musik und das sakrale Wort, das verkündende sowohl als das betende, zu einer harmonischen Einheit zusammenfügen! Es fällt ihm keineswegs die Aufgabe zu, eine kirchenmusikalische „Aufführung“ mit musikästhetischen beziehungsweise religiösen Worten zu „begleiten“, er muß vielmehr die versammelte Gemeinde der Hörenden und Feiernden von vorneherein zu einer Grundhaltung führen, in der die dargebotene sakrale Musik ein Geschenk, ein Dienst für Gott wird. Und es ist dabei keineswegs beeinträchtigend für den Charakter einer heiligen Handlung, eines Gottesdienstes, wenn die sakrale Musik (nicht nur die im strengen Sinn kultische) als geschlossenes Werk für sich zu Gott spricht und suchenden Menschen eine Brücke zu Gott schlägt. Es muß nur im ganzen Aufbau einer solchen kirchenmusikalischen Weihestunde

nicht nur äußerlich, sondern von innen her der Charakter einer gottesdienstlichen Ordnung gewahrt bleiben! Was das für die bedeutet, die das Werk Gott darbringen, müssen wir nicht eigens sagen!

Ein Versuch: Im vergangenen Sommer wurde mir der Auftrag zuteil, mich der einschlägigen Probleme anzunehmen, die mit der Wiedergabe von Mozarts c-moll-Messe in der Stiftskirche St. Peter zusammenhängen. Ein schmerzliches Anliegen, um dessentwillen in vergangenen Jahren so mancher aufgeregte Brief auf meinen Schreibtisch geflattert kam. Die Stellen, mit denen zu verhandeln war, zeigten Verständnis gegenüber den vorgebrachten Wünschen der Kirchenvorsteherung, nachdem Erzabt und Konventkapitel von St. Peter angesichts der eindringlichen Befürwortung hoher kirchlicher und ziviler Stellen grundsätzlich zugestimmt hatten. Kirche und Kloster hatten selbstverständlich keinerlei wie immer geartete Einnahmen aus dieser kirchenmusikalischen Weihestunde. Die Gaben für alle nicht speziell reservierten Plätze flossen dem Fonds für den Wiederaufbau der Stadtpfarrkirche St. Andrä in Salzburg zu. Die c-moll-Messe, welche Mozart bekanntlich für die Stiftskirche St. Peter geschrieben hat, wurde als gottesdienstliche Feier nicht in den gedruckten Programmen der Festspiele aufgeführt (wie das bisher geschehen war). — In der Weihestunde selbst war die schwere Aufgabe gestellt, die Anwesenden nicht nur zur äußeren Ruhe und Ehrfurcht zu bringen, sondern das Zusammenwirken von heiligem, geschichtsträchtigem Raum und tieferer Schönheit der Musik in jene Ebene zu erheben, in der die Herzen bereit sind, jedes nach dem Maß seines Vermögens, Gott zu dienen! — Wir möchten nicht mißverstanden werden: Es ist in diesem Versuch noch keineswegs alles vorbildlich. Wenn es hier als Beispiel gebracht wird, dann geschieht es aus einem Grund: Die Erfahrung hat in diesem Fall ganz eindeutig gezeigt, daß es möglich ist, auch Menschen, die zunächst noch nicht die rechte innere Bereitschaft und Sammlung haben, auf die Höhe einer wahren „Andacht“ emporzuführen, ihnen die Schönheit Gottes, den Reichtum der Wahrheit so zu zeigen, daß am Ende der Weihestunde — wie es hier geschah — aus einer unruhigen Menge eine Schar in tiefer Ergriffenheit schweigender Menschen wird. Man konnte es ganz genau feststellen, daß gerade der gottesdienstliche Charakter der Weihestunde von Anfang an eine Atmosphäre ehrfürchtiger Aufnahmebereitschaft schuf und das Ave verum am Ende der Feier zu einer ergriffenen Anbetung des eucharistischen Christus machte.

Diese Zeilen sind in Österreich geschrieben. Wieviel große Namen in der Kirchenmusik, die verpflichten! Die kirchenmusikalische Weihestunde kann, wenn sie recht verstanden und geübt wird, in unseren Zeiten eine Sendung haben. Denn es ist gewiß: Niemals mehr kann alles, was an Bleibendem unsere Großen schufen in der gleichen Funktion in unser gottesdienstliches Feiern übernommen werden. Die Wesensforderung der „actuosa participatio fidelium“ steht dem religiösen Rang nach höher, sie kann und wird nicht mehr fallen gelassen werden. Hier aber tun sich Wege auf, die man beschreiten kann. Es wird freilich dazu noch manches Umdenken vonnöten sein!

Adalbero Raffelsberger O.S.B.